

Landgericht Göttingen, Postfach 2628, 37016 Göttingen  
**9 O 4/11**

Herrn  
Prof. Dr. med. Ralph Luthardt  
-Universitätsklinikum Ulm-  
Albert-Einstein-Allee 11  
89081 Ulm

Göttingen, 01.09.2014

Postanschrift:

Berliner Straße 8, 37073 Göttingen

**Eingang: Maschmühlenweg 11**

☎ Vermittlung: 0551/403-0

☎ Durchwahl: 0551/403-1196

Telefax: 0551/403-1250

**Ihr Zeichen:**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. med. Luthardt,

in dem Rechtsstreit

Hase gegen [REDACTED]

danke ich für Ihr Schreiben vom 27.08.2014, welches ich in Kopie den Prozessbevollmächtigten der Parteien zur Kenntnis zugeleitet habe.

Soweit in dem Beweisbeschluss auch Fragen gestellt sind, die dazu dienen, die tatsächlichen Voraussetzungen einer möglichen Beweislastumkehr (wg. groben Behandlungsfehlers oder gleichgestellter Konstellationen) zu klären, ist dies durchaus so gewollt, auch wenn die konkreten Auswirkungen etwaiger Fehler jetzt noch nicht zum Gegenstand einer gutachterlichen Beurteilung gemacht werden sollen. Nicht zuletzt bezweckt die Kammer hiermit auch, für den Fall, dass Behandlungsfehler festzustellen sind und deshalb eine Haftung dem Grunde nach in Betracht kommt, allen Beteiligten eine Abschätzung der weiteren Prozessrisiken zu ermöglichen.

Einen zusätzlichen Klärungsbedarf hinsichtlich der Vergütungsfrage sehe ich nicht. Nachdem Sie auf den zu erwartenden erheblichen Aufwand bei der Gutachtenerstellung hingewiesen haben, die Kammer daraufhin zusätzlichen Vorschuss angefordert hat und dieser von der Klägerin eingezahlt worden ist, steht der Erstellung nichts im Wege. Dass Ihnen entsprechend dem tatsächlichen, voraussichtlich erheblichen Aufwand Vergütungsansprüche (Honorar und Aufwendungsersatz gemäß § 8 JVEG) zustehen, müssen alle Beteiligten hinnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Küttler

Vorsitzender Richter am Landgericht